

BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE BUCHHOLZ

Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung Samtgemeinde Eilsen

§ 6 Lärmbekämpfung

1.) Ruhezeiten sind :

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
- b) An Werktagen die Zeit von :

20:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe)
13:00 – 15:00 Uhr (Mittagsruhe)

2.) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von Rasenmähern und sonstiger motorbetriebener Garten-, Bau- und Handwerksgeräten,
- b) Ausklopfen von Teppichen, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern.

3.) Das Verbot von Abs. 2 gilt nicht :

- a.) Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen
- b.) Für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

Buchholz, den 18.10.2022

Wolfgang Witt
(Bürgermeister)